

Neues aus dem Recht

Frauen*streik – eine rechtliche Grauzone

Verschiedene Organisationen rufen für den 14. Juni 2019 zum Frauen*streik auf. Doch besteht in der Schweiz aus rechtlicher Sicht ein Streikrecht? Ist der Frauen*streik legal? Darf ich streiken?

Der UNO-Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet die Schweiz, das Streikrecht zu gewährleisten, soweit es im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird (Art. 8 Abs. 1 lit. d UNO-Pakt I). In der schweizerischen Rechtsordnung garantiert Art. 28 Abs. 1 der Bundesverfassung die Koalitionsfreiheit, namentlich das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Organisationen, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. Streitigkeiten sind zunächst und nach Möglichkeit aber durch Verhandlungen oder Vermittlungen beizulegen (Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens; Art. 28 Abs. 2 BV). Ein Streik ist als letztes Mittel somit zulässig, wenn vorangegangene Schlichtungsverhandlungen gescheitert sind. Zudem muss der Streik konkrete Arbeitsbeziehungen betreffen und von einer ArbeitnehmerInnenorganisation getragen werden. Diese Anforderungen stehen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wahrung des Arbeitsfriedens (Art. 28 Abs. 3 BV, u. a. BGE 125 III 277). Auch

kann das Gesetz bestimmten Kategorien von Personen, wie der Polizei, Rettungskräften oder der Feuerwehr, den Streik verbieten (Art. 28 Abs. 4 BV). Ein spezifisches Gesetz zum Streikrecht besteht in der Schweiz nicht.

Der Frauen*streik 2019 befindet sich in einer rechtlichen Grauzone. Denn die Ziele des Frauen*streiks sind arbeitsrechtlicher, aber eben auch politischer Natur. Und politische Streiks, die nicht auf die ArbeitgeberInnen, sondern auf die staatlich-politischen EntscheidungsträgerInnen Druck ausüben sollen, sind in der Schweiz nicht zulässig. Die Verweigerung der Arbeitsleistung durch die Teilnahme am Frauen*streik könnte theoretisch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Lohnkürzung oder einer Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung sanktioniert werden, wenn der Streik als nicht zulässig beziehungsweise nicht rechtmässig erachtet würde. Jedoch sind im Nachgang des Frauenstreiks 1991 soweit keine arbeitsrechtlichen Sanktionen bekannt. Dies ist nicht zuletzt auf die zahlreiche Teilnahme von Frauen und den damaligen öffentlichen Druck zurückzuführen. Für Professionelle der Sozialen



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

Arbeit empfiehlt es sich je nach arbeitsrechtlicher Situation, mit den ArbeitgeberInnen abzuklären, in welcher Form das Streiken am 14. Juni 2019 legal möglich ist. Falls eine Freistellung nicht möglich ist, können beispielsweise auch – gemeinsam mit den ArbeitgeberInnen – Aktionen und Veranstaltungen am Arbeitsplatz durchgeführt werden.

Hes·SO VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit

INSERATE

«Die Lebensqualität ist unser wichtigstes Anliegen. Die Wahrung und Achtung der Individualität sowie der Persönlichkeit und die Gestaltung des Zusammenlebens stehen im Vordergrund.»

Blumenhaus-Buchegg,
Kyburg-Buchegg

Redline[®]
Software
redline-software.ch